



Statuten

KulturGRUND, Kulturelle Vereinigung Schinznach-Dorf

§ 1 Zweck

Der KulturGRUND ist eine kulturelle Vereinigung mit Sitz in Schinznach-Dorf; sie ist ein Verein nach Art. 60 ff. des ZGB. Sie veranstaltet seit ihrer Gründung im Jahre 1927 Vorträge, Exkursionen, Konzerte und andere kulturelle Anlässe.

Der KulturGRUND will einen weiten Kreis von Interessierten solcher Veranstaltungen aus der näheren und weiteren Umgebung um sich sammeln. So ist es erwünscht, dass die Mitglieder zu den Veranstaltungen nicht nur Familienangehörige, sondern auch Freunde und Bekannte mitbringen. Die Veranstaltungen sind öffentlich.

§ 2 Mitglieder:

Alle Personen können aufgenommen werden, welche die in § 1 genannten Ziele unterstützen. Die Mitgliedschaft erstreckt sich auf die ganze Familie.

§ 3 Die Organe der Vereinigung Grund sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Programmkommission
- d) die Ressort-Teams
- e) die Rechnungsrevisoren

§ 4 Generalversammlung

Die ordentliche GV findet jährlich, in der Regel im ersten Kalenderquartal statt und wird mindestens 14 Tage voraus den Mitgliedern bekannt gegeben.

Aufgaben:

Die Generalversammlung

- wählt einen Vorstand von mindestens 3 Mitgliedern sowie 2 Rechnungsrevisoren auf die Dauer von 2 Jahren
- bestimmt den Jahresbeitrag und
- beschliesst über die Jahresrechnung
- beschliesst über Projekte der Kulturförderung gemäss § 10.

§ 5 Ausserordentliche GV:

beruft der Vorstand ein, so oft er es für nötig erachtet oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.

§ 6 Vorstand:

Er vertritt den Verein nach aussen. Er besorgt alle Geschäfte, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind. Er konstituiert sich selbst.

§ 7 Programmkommission:

Die Programmkommission besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und gestaltet das Jahresprogramm; in der Regel führt der Präsident diese Kommission. Die Mitglieder werden vom Vorstand gewählt.

§ 8 Ressort-Teams:

Der Vorstand kann Ressort-Teams bilden, um die notwendige Infrastruktur für alle Anlässe sicherzustellen.

§ 9 Heimatmuseum:

1961 wurde ein Museum errichtet, das der Verein betreute. Dieses wurde 1981 in eine Stiftung der Gemeinde umgewandelt. In den Stiftungsrat des Heimatmuseums wählt der Vorstand Vertreter gemäss der geltenden Stiftungsurkunde. Der Verein kann den Betrieb des Museums materiell unterstützen.

§ 10 Kulturförderung:

Der KulturGRUND kann Organisationen mit kulturellen Zielen ideell und materiell unterstützen sowie einen Preis für kulturelle Arbeit ausrichten.

§ 11 Auflösung:

Der KulturGRUND kann nur aufgelöst werden, wenn zwei Drittel der Mitglieder dem Auflösungsbeschluss zustimmen. Ein allfälliges Vermögen wird der Gemeinde Schinznach-Dorf zu treuen Händen übergeben.

§ 12 Inkrafttreten:

Diese Statuten hat die Generalversammlung vom 17. März 2006 genehmigt. Alle bisherigen Statuten treten ausser Kraft.

Schinznach-Dorf, 17. März 2006

Der Präsident



H.R. Matter

Der Aktuar



P. Kirchhofer